

Regelung zur Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehr Schwerin

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V GVOBl. M-V S. 667) vom 28. November 2013, beschließt die Stadtvertretung nachfolgende Regelung:

1. Geltungsbereich

Aufwandentschädigungen sind dem in Nr. 2 aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen des ehrenamtlichen Funktionsinhabers und der Personen mit besonderen Aufgaben in der Freiwilligen Feuerwehr, gleich welcher Art, abgegolten.

2. Sätze

Die an die jeweiligen Funktionsinhaber und Personen mit besonderen Aufgaben in monatlichen Pauschalbeträgen zu zahlende Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgelegt:

der/ die Stadtwehrführer/in	270,00 €
der/ die Stadtjugendfeuerwehrwart/in	68,00 €
der/ die Ortswehrführer/in	170,00 €
der/ die Jugendfeuerwehrwart/in der Ortsfeuerwehr	34,00 €
der/ die Gerätewart/in der Ortsfeuerwehren erhalten je	
Großfahrzeug (LF, Wechselladerfahrzeug)	6,80 €
Kleinfahrzeug (PKW, MTW)	3,40 €
der/ die Musikzugführer/in	34,00 €

3. Doppelfunktionen

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der in Ziffer 2 genannten Funktionsträger erhält eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach Ziffer 2 für diese Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf. Für die Dauer der Übernahme der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaber bis zur vollen Höhe gezahlt werden.

4. Einsatzpauschale

pro Alarmierung der Feuerwehr 10,00 €

Für besondere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Einsatzdurchführung entstehen, können durch die alarmierten Einsatzkräfte aus der Pauschale für Alarmierungen Ansprüche geltend gemacht werden.

5. Beginn und Ende des Anspruchs

Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt bzw. die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr stattgefunden hat.

Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr.

5. Zahlungsweise

Die Aufwandsentschädigung wird rückwirkend für ein Quartal auf ein vom Zahlungsempfänger zu benennendes Girokonto gezahlt.

6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Regelung vom 24.09.2001 außer Kraft.